

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.28 vom 10. Juli 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2018.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.28)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.28 du 10 juillet 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.28 del 10 luglio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 26**

November 2017), woraufhin das Migrationsamt nach Verlängerung der Ausschaffungshaft einen weiteren begleiteten Rückflug für den 8. März 2018 organisierte, welcher wegen verbaler Aggression des A\_\_\_\_\_ wiederum noch vor Besteigen der Maschine abgebrochen werden musste,

dass das Migrationsamt die Ausschaffungshaft mit Verfügung vom 22. März 2018 um weitere drei Monate bis zum 8. Juli 2018 verlängert hat,

dass die gerichtliche Überprüfung der Haft mit der heutigen Verhandlung und Entscheidung vor Ablauf der bereits angeordneten Verlängerung und damit rechtzeitig erfolgt,

dass A\_\_\_\_\_ am 22. März 2018 die Haftverlängerungsverfügung durch das Migrationsamt ausgehändigt und er gefragt wurde, ob er für die anzusetzende Gerichtsverhandlung einen Rechtsvertreter wünsche,

dass A\_\_\_\_\_ daraufhin mitteilte, er wolle nicht zum Gericht und er wolle keinen Rechtsbeistand, da ihm Gott beistehe,

dass für den 28. März 2018 gleichwohl eine Verhandlung der Einzelrichterin angesetzt wurde, bei welcher auch die Gerichtsschreiberin, der Dolmetscher und zwei Polizisten anwesend waren, wobei A\_\_\_\_\_ jedoch die Zuführung aus der Zelle und damit seine Teilnahme verweigert hat,

dass es dem Gericht nicht zumutbar ist, A\_\_\_\_\_ zwangsweise mit Polizeigewalt zuführen zu lassen, sondern vielmehr von einem gültigen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung auszugehen ist, handelt es sich doch bei der Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen, um ein Recht zum Wohle der betroffenen Person, handkehrum also nicht um eine Pflicht, welche die Anwendung von Zwang rechtfertigen könnte,

dass sich A\_\_\_\_\_ ab dem 9. April 2018 seit mehr als sechs Monaten in Ausschaffungshaft befinden wird, weshalb sich deren Verlängerung nach Art. 79 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) richtet,

dass damit die Verlängerung der Haft über sechs Monate hinaus nur zulässig ist, wenn ein Haftgrund vorliegt und der Vollzug der Ausschaffung bislang daran gescheitert ist, dass der Ausländer nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (vgl. Art. 79 Abs. 2 lit. a AuG),

dass für das Vorliegen von Haftgründen auf den Entscheid der Einzelrichterin vom 9. Oktober 2017 (AUS.2017.79) verwiesen werden kann,

dass A\_\_\_\_\_ überdies zwischenzeitlich zweimal die Rückreise in seine Heimat verweigert hat, womit er auf krasse Weise deutlich macht, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG),

dass es der Beurteilte es in der Hand gehabt hätte, die Haft durch seine Ausreise zu beenden, weshalb die durch die Verweigerung der beiden Rückflüge notwendig gewordene Verlängerung der Haft um weitere drei Monate ohne weiteres auch unter den qualifizierten Voraussetzungen des Art. 79 Abs. 2 lit. a AuG zulässig und verhältnismässig ist,

dass Ausschaffungshaft allerdings nur dann zulässig ist, wenn der Vollzug der Wegweisung (weiterhin) möglich und absehbar ist,

dass gemäss den Auskünften des Migrationsamts das Staatssekretariat für Migration (SEM) Änderungen in den Modalitäten und dem Ablauf der zukünftigen Rückführungen nach Algerien plant, von welchen es sich eine höhere Rückführungsquote verspricht, und welche in den kommenden Wochen umgesetzt werden sollen (vgl. auch AGE AUS.2018.25 vom 19. März 2018);

dass damit trotz der bis anhin renitenten Haltung des A\_\_\_\_\_ nicht auszuschliessen ist, dass ein dritter, bereits in die Wege geleiteter Rückführungsversuch erfolgreich verläuft;

dass dies umso mehr zu gelten hat, als dass die Haftrichterin die Frage nach der Durchführbarkeit mangels spezifischer Fachkenntnisse nur vorfrageweise und mit zurückhaltender Kognition zu prüfen hat (Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich 2015, S. 66),

dass damit die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Haft in Form von Ausschaffungshaft vorliegen, weshalb derzeit nicht zu prüfen ist, ob der Beurteilte gegebenenfalls auch in Durchsetzungshaft versetzt werden könnte,

dass das Beschleunigungsgebot mit der bereits erfolgten Neuanmeldung zum Rückflug seitens des Migrationsamts umgesetzt wurde,

dass das vorliegende Verfahren kostenlos ist (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht),

und erkennt:

://: Die Verlängerung der über A\_\_\_\_\_ angeordneten Ausschaffungshaft erweist sich bis zum 8. Juli 2018 als rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.